

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Bürgeramt
Gunkel, Wilhelm Telefon: 07071 204-2586
Gesch. Z.: 33/

Vorlage 533a/2024
Datum 17.01.2025

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**
zur Kenntnis im **Integrationsrat**

Betreff: **Verbesserungen Arbeitsweise und Serviceorientierung der
Ausländerbehörde**
Bezug: Vorlage Nr. 533/2024
Anlagen:

Zusammenfassung:

Der Antrag von Die FRAKTION hat verschiedene Vorschläge formuliert, die die Ausländerbehörde in ihrer täglichen Arbeit umsetzen soll. Es geht um die Gestaltung von Abläufen, Vorgehensweisen bei der Fallbearbeitung, Weiterbildungen und Kommunikation nach außen. Nach Prüfung der Verwaltung können die Vorschläge in der beantragten Form nicht umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

DIE FRAKTION hat verschiedene Vorschläge gemacht, die aus deren Sicht zu einer Verbesserung der Arbeitsweise und der Serviceorientierung bei der Ausländerbehörde führen sollen. Nachfolgend wird zu den einzelnen Punkten Stellung genommen.

2. Sachstand

Schriftliche Zustimmung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird aktuell bei der Erteilung des Chancenaufenthaltsrechts nach § 104c und bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufgrund nachhaltiger Integration abverlangt. Die Erteilung des Chancenaufenthaltsrechts ist nach derzeitiger Rechtslage nur bis 31.12.2025 möglich.

In den Allgemeinen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zur Einfügung des § 25b Aufenthaltsgesetz durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) wird darauf abgestellt, dass nach der Rechtsprechung das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung keine bloß formelle, sondern eine materielle Erteilungsvoraussetzung darstellt. Die antragstellende Person muss daher den Inhalt der von ihr abzugebenden Loyalitätserklärung verstanden haben. Daneben ist das Bekenntnis auch schriftlich einzuholen.

In den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom April 2024 wird in Ziffer 1.6 ausgeführt, dass die antragstellende Person den Inhalt des abzugebenden Bekenntnisses verstanden haben und zumindest dessen Kerninhalte kennen muss. Diese Voraussetzung ist im Rahmen einer persönlichen Befragung zu prüfen. Es genügt daher weder ein mündliches Bekenntnis des Ausländers zur freiheitlich demokratischen Grundordnung noch kann ein Bekenntnis nur in schriftlicher Form entgegengenommen werden.

Die Ausländerbehörde unterliegt in ihrer Tätigkeit der Rechts- und Fachaufsicht. Entsprechende Vorgaben sind daher zwingend zu beachten.

Namensschilder

Namensschilder sind als Aufsteller vorhanden und werden von den Mitarbeitenden während des Publikumsverkehrs aufgestellt. Die Nennung des Nachnamens wird als ausreichend betrachtet.

Versand von Dokumenten und wichtigen (Ablehnungs-)Bescheiden in Papierform

Wichtige Dokumente, wie Hinweise zu Mitwirkungspflichten (z.B. Mitteilung über die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses) und Bescheide (z.B. Verpflichtung zum Integrationskurs) werden generell in Papierform ausgehändigt oder zugeschickt. Eine Übersendung per E-Mail genügt den rechtlichen Anforderungen an eine Bekanntgabe nicht. Grundsätzlich ist aber auch der elektronische Weg offen. Dafür ist die Einrichtung eines besonderen elektronischen Postfachs erforderlich. Diese Möglichkeit nutzen antragstellende Personen bisher nicht. Rechtsanwälte müssen diesen Weg im Kontakt mit Gerichten einhalten. Deshalb erfolgt mit diesen in vielen Fällen die Kommunikation ausschließlich auf elektronischem Weg.

Bereitstellung von Informationsmaterial zu Gender-affirming Praxen und LGBTQIA+ Beratungsstellen

Die Möglichkeit Informationsmaterial auszulegen, ist begrenzt. Das Angebot muss deshalb begrenzt bleiben auf Informationen zu aufenthaltsrechtlichen Fragen (z.B. elektronischer Aufenthaltstitel), auf Informationen der Migrationsberatung sowie auf städtische Informationsbroschüren.

Verpflichtende Fortbildungen

Die Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an fachlichen Schulungen teil. Es gibt verschiedene Träger, die Angebote zu einzelnen Themen machen. Die Mitarbeitenden nehmen dieses Schulungsangebot entsprechend den persönlichen Bedürfnissen in Anspruch. Zu Beginn der Tätigkeit liegt der Fokus auf Fortbildungen, die einen Überblick zum Aufenthaltsgesetz und den einschlägigen Verordnungen bieten. Nach der Einarbeitung werden Vertiefungsseminare zu einzelnen Aspekten des Aufenthaltsrechts genutzt.

Es sind keine sachlichen Gesichtspunkte erkennbar, warum Fortbildungen zum Thema Antirassismus speziell für die Mitarbeitenden des Ausländeramts verpflichtend sein sollten. Alleine aus der Bearbeitung aufenthaltsrechtlicher Themen ergeben sich diese Anknüpfungspunkte nicht. Bedarfe für Fortbildungen werden im Ausländeramt wie auch in der gesamten Verwaltung im Einzelfall zwischen der Führungskraft und der beschäftigten Person besprochen, individuell festgelegt und umgesetzt.

Regelmäßiger Bericht der Verwaltung zur Situation der Ausländerbehörde

Dieser regelmäßige Bericht kann zugesagt werden. Auf die Vorlage 526a/24 in dieser Sitzung wird verwiesen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Auf die Ausführungen unter Ziffer 2 wird verwiesen.